

2. Ergänzung zum Hygieneplan der Bouché-Schule nach § 36 Infektionsschutzgesetz in Zeiten von Corona und anderen Pandemien, Anpassung nach dem Musterhygieneplan der SenBJF vom 04.08.2020 und 27.10.2020

Vorbemerkung:

Die 2. Anpassung des Hygieneplans basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplans. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsmaßnahmen näher. Die Ergänzung des schulischen Hygieneplans umfasst die wichtigsten Eckpunkte des Infektionsschutzgesetzes und soll zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beitragen. Sämtliche Maßnahmen dienen der Eindämmung der Pandemie. Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sorgen gemeinsam dafür, die Hygienehinweise ernst zu nehmen und in der Schule gewissenhaft und verbindlich umzusetzen. Dabei müssen auch die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts fortlaufend Beachtung finden.

Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplans.

Stufen:

Regelunterricht

Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

Unterricht im Alternativszenario

1. Allgemeine Hinweise

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch eine Übertragung indirekt über Hände, die dann mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen Schüler*innen sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandregelung soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Anwesenheit schulfremder Personen ist – soweit sie nicht zum Bringen oder Abholen das Schulgelände betreten – zu dokumentieren.

Dienstbesprechungen/Gremien/Eltern- und Schülerversammlungen

Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, soweit die Umstände es zulassen, anderenfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, soweit die Umstände es zulassen, eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind ebenso wie die Personenzahl soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Kohorten

Die Klassen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Eine Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben.

2. Persönliche Hygiene

Mund-Nasen-Bedeckung

In der Schule gilt bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen. In jedem Fall ist das Tragen erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

In der Schule gilt bis auf den Unterricht sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter überdachten oder überschatteten Plätzen und in allen geschlossenen Räumen. Im regulären Unterricht gilt die Pflicht zum Tragen nicht. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

In der Schule gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen geschlossenen Räumen und unter überdachten oder überschatteten Plätzen auch im Unterricht und bei der Durchführung der ergänzenden Förderung und Betreuung. In den Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schüler*innen und/oder dem Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

Handhygiene

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife.

Sollte dies nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative sein. Die Händedesinfektion muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Grundregeln

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren.

- Türklinken oder Geländer möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

3. Raumhygiene

(Klassenräume, Fachräume, Flure, Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Personalgemeinschaftsräume)

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch, der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht nicht aus.

Deshalb sollte mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. 2x pro Betreuungsstunde (mindestens 3-5 min) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Durchlüftung (Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen geschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude-Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal am Tag gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Handtuchrollen und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft oder Erzieher*in eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Die

Schülerinnen und Schüler gehen prinzipiell während des Unterrichts oder in der Pause alleine auf die Toilette. Sollte beim Eintreten festgestellt werden, dass alle Toilettenabteile besetzt sind, muss vor der Toilette im Abstand von mindestens 1,50m gewartet werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitshandschuhe zu tragen.

5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Klassen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakt soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher*innen sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Klassen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakt soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher*innen sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Klassen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakt soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher*innen sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Weitere freiwillige Angebote, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. findet nur im üblichen Klassenverband statt. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz finden nicht statt.

Der Unterricht sowie die außerunterrichtliche und die ergänzende Förderung und Betreuung sind in festen Klassen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakt soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieher*innen enthält so wenige Wechsel wie möglich. Weitere freiwillige Angebote, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. findet nur im üblichen Klassenverband statt. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz finden nicht statt.

Um zu vermeiden, dass zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dieselben Pausenhöfe gehen, gibt es einen wöchentlichen Hofplan, in dem steht, in welchem Gebiet des Schulgeländes, sich welche Jahrgänge zur Hofpause einfinden (Hof, Spielplatz, Sportplatz oder Schulhof 2). Alle Schüler*innen gehen in der Pause nach dem Verlassen des Schulgeländes auf direktem Weg zu den zugewiesenen Plätzen.

Damit sich nicht zu viele Kinder zeitgleich in den Eingangsbereichen und in den Fluren befinden, gehen im Hauptgebäude die Klassen im linken Schulgebäudeteil (Räume 05-07/08 bzw. 305-309 usw.) über die Treppe 1 und dem dazugehörigen Ausgang in ihre Räume und verlassen auch so das Schulhaus. Die Klassen im rechten Schulgebäudeteil (Raum 02-04 usw.) gehen über die Treppe 2 und dem dazugehörigen Ausgang in die Klassen und verlassen auch so das Schulhaus.

Schulmittagessen

Beim Mittagessen ist die Abstandsregel einzuhalten, soweit dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist außer am Tisch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einer Buffetform ist abzusehen. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Beim Mittagessen ist die Abstandsregel einzuhalten, soweit dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist außer am Tisch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einer Buffetform ist abzusehen. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Beim Mittagessen ist die Abstandsregel einzuhalten, soweit dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist außer am Tisch eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einer Buffetform ist abzusehen. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Beim Mittagessen ist die Abstandsregel einzuhalten und die Zuordnung zu den Kohorten. Unmittelbar vor dem Mittagessen sind die Hände zu waschen. Eine Buffetform ist nicht statthaft. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Exkursionen

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt.

2. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst zu vermeiden.

___ Situationen mit Körperkontakt sind möglichst zu vermeiden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen mit Sicherheits- und Hilfestellungen durchgeführt werden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen mit Sicherheits- und Hilfestellungen durchgeführt werden. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

3. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen.

Beim Sport in der Halle gilt:

- für maximale Lüftung sorgen
- Stoß- oder Querlüftung nach jeder Unterrichtsstunde für 10 min
- Die Sporthalle darf nur von einer Klasse genutzt werden

Duschen und Umkleiden

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräumen sind nur bei ausreichender Lüftung und bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu nutzen.

Umkleideräumen sind nur bei ausreichender Lüftung und bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu nutzen. Wasch- und Duschräume dürfen nur zum Händewaschen genutzt werden.

Die Toiletten können genutzt werden.

Die Sporthalle, die Umkleideräume und die Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen.

Vor- und nach jeder Sporeinheit ist auf die Handhygiene zu achten.

Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Körperkontakt ist zu vermeiden. Die Durchführung im Freien ist zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Körperkontakt ist zu vermeiden. Die Durchführung im Freien ist zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Schwimmen

In den Bädern gilt der Mindestabstand von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden. Föhnen ist möglich. Schüler*innen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, bleiben in der Schule.

In den Bädern gilt der Mindestabstand von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden. Föhnen ist möglich. Schüler*innen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, bleiben in der Schule.

In den Bädern gilt der Mindestabstand von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen. Vor dem Schwimmen soll geduscht werden. Föhnen ist möglich. Schüler*innen, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, bleiben in der Schule.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

7. Infektionsschutz im Musikunterricht

Körperkontakt ist zu vermeiden. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann bevorzugt im Freien stattfinden.

Materialien und Musikinstrumente sollen pro Unterrichtseinheit nur von einer Schüler*in genutzt werden. Danach sind sie zu reinigen. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Beim Singen muss ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Sänger*innen eingehalten werden. Es ist für eine ausreichende Lüftung alle 15 min zu sorgen.

Materialien und Musikinstrumente sollen pro Unterrichtseinheit nur von einer Schüler*in genutzt werden. Danach sind sie zu reinigen. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Beim Singen muss ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Sänger*innen eingehalten werden. Es ist für eine ausreichende Lüftung alle 15 min zu sorgen.

Materialien und Musikinstrumente sollen pro Unterrichtseinheit nur von einer Schüler*in genutzt werden. Danach sind sie zu reinigen. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Chorproben finden nicht statt.

Eine Nutzung von Materialien und Musikinstrumenten ist nicht möglich. Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Chorproben finden nicht statt.

8. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

Beim Experimentieren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Experimente sind nur in Einzelarbeit durchzuführen. Auf die Abstandsregeln ist zu achten. Materialien und Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Plätze bereit gestellt. Die Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen.

8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Schüler*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Dies gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schüler*in lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schüler*in außerhalb des regulären Unterrichts in Kleingruppen ggf. einzeln zu beschulen sind.

Sollte die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause einschließlich Leistungsbewertungen bestehen, stellen die Eltern dafür bei der Schule einen Antrag. Die Schule kann eine Überprüfung durch die Amtsärzt*innen erbitten.

9. Bekanntgabe

Der an die jeweilige Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Berlin, 19.11.2020